Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 8. August 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
30. November 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Oberamtsrätin Karla Ryborz
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33927
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Die Sachbearbeiterin ist teilzeitbeschäftigt und daher montags, mittwochs und donnerstags von 07:00 bis 13:00 Uhr, dienstags von 07:00 bis 14:30 Uhr und freitags von 07:00 bis 12:00 Uhr telefonisch zu erreichen.

Pet 1-20-06-200-000522 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern und für Heimat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen Fachministeriums eine zufriedenstellende Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an, sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich, Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Karla Ryborz

Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDir'n Pia Karger
Abteilungsleiterin DG

Salzufer 1 (Zugang Englische Straße)
10587 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-17303

Fax +49 30 18 681-517303

DG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Stellungnahme zur Petition des Herrn Jörg Mitzlaff

Ihr Schreiben vom 8. November 2021
DGI1-12017/2#8
Berlin, 18. Juli 2022

Der Petent fordert die Transparenz aller Verträge von Regierung und Verwaltung. Die Forderung bezieht sich dabei auf die Offenlegung sämtlicher Verträge aller öffentlichen und öffentlich-nahen Institutionen über deren Geschäftsbeziehungen. Diese sollen für jeden öffentlich einsehbar sein (Web/Internet). Die Sammelpetition wurde im Zeitraum vom 9. Februar 2021 bis zum 8. August 2021 von 1.526 Unterstützern aus Deutschland auf openPetition unterschrieben.

Für den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wird dazu wie folgt Stellung genommen:

Nach dem Prinzip von offenen Daten - „Open Data" - und nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder bestehen in Deutschland schon heute weitreichende Informationszugangsrechte der Bürgerinnen und Bürger. So besteht beispielsweise nach § 12a Absatz 1 E-Government-Gesetz eine grundsätzliche Pflicht der Bundesverwaltung zur Bereitstellung offener, maschinenlesbarer Daten, sofern sie diese im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben hat oder hat erheben lassen. Nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes hat jedermann Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Grundsätzlich kommen auch Verträge als Informationsgegenstände in Betracht, die nach dem E-Government-Gesetz oder nach dem Informationsfreiheitsgesetz bereitgestellt werden müssen. Allerdings gibt es berechtigte private und öffentliche Interessen, die einer Veröffentlichung von Verträgen entgegenstehen können. Dementsprechend gibt es sowohl im E-Government-Gesetz als auch im Informationsfreiheitsgesetz zu recht Ausnahmetatbestände. Entgegenstehende private Interessen kön-

nen zum Beispiel personenbezogene Daten, geistiges Eigentum und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter sein. Entgegenstehende öffentliche Interessen können zum Beispiel Gründe der öffentlichen Sicherheit, Amts-, Dienst- und Geschäftsgeheimnisse oder Vertraulichkeitserwägungen sein. Oft ist eine aufwändige und rechtlich anspruchsvolle Abwägung zwischen dem Zugangsinteresse der Öffentlichkeit und dem privaten oder öffentlichen Geheimhaltungsinteresse erforderlich.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2021 sieht die Weiterentwicklung der Informationsfreiheitsgesetze zu einem Transparenzgesetz und einen Rechtsanspruch auf Open Data vor. Ob und inwieweit Verträge der öffentlichen Hand danach weitergehend als bisher einer Veröffentlichungspflicht unterliegen sollen, entscheidet der parlamentarische Gesetzgeber, der dabei grundrechtliche Gesichtspunkte und öffentliche Belange wie die Funktionsfähigkeit des Staates zu berücksichtigen hat.

Ungeachtet dessen arbeitet die Bundesregierung bereits an einem künftig noch einfacheren Zugang zu öffentlichen Auftragsdaten. Hier kann zum Beispiel auf den Dritten Nationalen Aktionsplan zum Open Government Deutschland (https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/open-government-deutschland-dritter-nationaler-aktionsplan-2021-2023-langfassung-1998492) verwiesen werden. Unter Ziffer 7.2 des Nationales Aktionsplans wird eine aktuelle Maßnahme beschrieben, die die künftige Bereitstellung öffentlicher Auftragsdaten an einer zentralen Stelle zum Ziel hat. Zu den grundsätzlich frei zugänglichen Auftragsdaten zählen unter anderem Informationen zum Inhalt und Umfang der Aufträge sowie die Namen der Vertragspartner. Neben der beabsichtigten, vereinfachten Partizipation an öffentlichen Aufträgen wird mit der Maßnahme somit auch dem Interesse an größtmöglicher Datentransparenz Rechnung getragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pia Karger
elektronisch gezeichnet